

BVGer E-2641/2010 vom 11. Dezember 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-12-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2641_2010

FR: TAF E-2641/2010 du 11 décembre 2012

IT: TAF E-2641/2010 del 11 dicembre 2012

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten

sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Grundsätzlich sind Vorbringen dann glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die asylsuchende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt, aber auch dann nicht, wenn sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet ferner - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Eine Behauptung gilt bereits als glaubhaft gemacht, wenn der Richter von ihrer Wahrheit nicht völlig überzeugt ist, sie aber überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Für die Glaubhaftmachung reicht es demgegenüber nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung aller Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen. Entscheidend ist im Sinne einer Gesamtwürdigung, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht; dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 21 E. 6.1 mit weiteren Hinweisen).

E. 4.1

Das BFM führte zur Begründung seines ablehnenden Asylentscheids aus, die Vorbringen der Beschwerdeführerin würden hauptsächlich (nämlich, was die geltend gemachte Vorverfolgung anbelangt) den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG infolge widersprüchlicher Angaben und weiterer Unstimmigkeiten und teilweise (nämlich in Bezug auf die Standaktion in der Schweiz) den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht standhalten (vgl. Bst. B).

E. 4.2

In der Beschwerde wird gerügt, das BFM habe zu Unrecht auf Unglaubhaftigkeit der Asylvorbringen geschlossen und damit Bundesrecht verletzt. Dazu wird unter anderem unter Verweis auf ein Psychotraumatologisch-medizinisches Gutachten von Dr. K._____, Praxis für Psychotraumatologie, vom 8. April 2010 und einen Arztbericht des J._____

Kantonsspitals vom 5. Oktober 2009 in allgemeiner Art ausgeführt, gewisse Widersprüche seien aus aussagepsychologischer respektive psychotraumatologischer Sicht zu betrachten und dementsprechend bei der Prüfung der Glaubhaftigkeit der Aussagen einzuordnen. Die Beschwerdeführerin leide gemäss dem Gutachten unter anderem an einer (...) und (...). In der Befragung habe sie denn auch mehrmals auf ihre stark eingeschränkte Belastbarkeit hingewiesen, worauf aber nicht eingegangen worden sei. Tatsächlich erlebte traumatische Ereignisse würden oft lückenhaft und widersprüchlich erinnert. Oft könnten sich Betroffene an einzelne Ereignisse mit hohem Detailreichtum erinnern, an andere nur sehr vage und mit wenig Detailinformationen. Weiter sei zu beachten, dass es bei der Befragung von kulturfremden Menschen zu erheblichen Missverständnissen kommen könne. Mehrere Familienmitglieder der Beschwerdeführerin seien zudem politisch aktiv gewesen, so der Bruder und die Schwester. Ihre Schwester habe denn auch in der Schweiz Asyl erhalten, was belege, dass durchaus Grund zur Annahme bestehe, dass auch weitere Familienmitglieder mit politischer Verfolgung rechnen müssten. Auf die spezifischen Entgegnungen zu den einzelnen Unglaubhaftigkeitselementen wird - soweit von Belang - in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

E. 4.3

Vorweg ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin zwar zu Recht auf die allgemein anerkannten Zusammenhänge zwischen psychischen Störungen und Aussageverhalten hinweist. Vorliegend lassen sich solche Schlüsse aufgrund der bestehenden Akten jedoch nicht ziehen. Vielmehr vermitteln die Protokolle den Eindruck einer kohärenten Erzählung, wobei die Beschwerdeführerin im Laufe der Befragungen selber darauf Bezug nimmt und darauf verweist, was sie in früheren Befragungen gesagt habe, und damit über die verschiedenen Befragungen hinweg einen gewissen Überblick behält. Was den Aufbau und den inneren Zusammenhang ihrer angeblichen drei Besuche beim zentralen Auswahlkomitee betrifft, zeichnet sie eine zusammenhängende Linie, so dass auch vor dem Hintergrund ihrer geltend gemachten psychotraumatologischen Störungen nicht nachvollziehbar ist, weshalb sie im Verlauf der Befragung (vgl. A15/13 F41) plötzlich nicht wissen will, ob sie zwei- oder dreimal vor das Auswahlkomitee zitiert worden sei, und sie das für die geltend gemachte politisch motivierte Entlassung angeblich ausschlaggebende Formular (Fragebogen) im EVZ mit keinem Wort erwähnt hat. Dieses Vorbringen (Fragebogen) erscheint einerseits deshalb, aber auch weil die Aussagen dazu vage und widersprüchlich ausfallen (vgl. Bst. B), wobei es ihr nicht gelingt, die Widersprüche aufzulösen, als nachgeschoben, um ihrem Asylgesuch mehr Gewicht zu verleihen, wobei die Widersprüche umso schwerer wiegen, als das Formular gemäss Bundesanhörung den eigentlichen Grund oder zumindest den konkreten Anlass für die Entlassung aus dem Spital darstellen soll. Dieses Vorbringen hält den Anforderungen von Art. 7 AsylG nicht stand. Was das angebliche Gerichtsurteil aus dem Jahre 2002 betrifft, so sind die Zweifel der Vorinstanz an diesem Vorbringen zu teilen, zumal der Inhalt jenes Urteils nach den Befragungen unklar geblieben ist. So gab die Beschwerdeführerin anlässlich der Kurzbefragung an, wegen ihrer Kundgebungsteilnahme zu einer Geldbusse verurteilt worden zu sein (vgl. A1/13 S. 6). In der zweiten Bundesanhörung sprach sie dagegen von einem Freispruch, hielt aber dennoch an der Geldbusse fest (vgl. A16/13 S. 2). In der Beschwerde brachte sie zusätzlich zu den Angaben in der Bundesanhörung, welche sie wiederholte, vor, die Gerichtsakte sei gegen die Bezahlung eines Bestechungsgeldes seitens ihres Vaters vernichtet worden (vgl. Beschwerde S. 4). Den Zusammenhang zwischen Freispruch und Geldbusse führte sie dagegen nicht aus. Bei einem Freispruch bleibt sie

zudem die Erklärung dafür schuldig, warum sie das Urteil habe vernichten wollen. Zudem erscheint es zumindest fraglich, ob eine Gerichtsbehörde gegen Bestechung ihre Akten vernichten würde. Ferner ist nicht nachvollziehbar, warum ihr Vater dazu bereit gewesen sein soll, für die Vernichtung der Gerichtsakte ein Bestechungsgeld zu zahlen, wenn die Vernichtung einer Gerichtsakte deren Eingang in die Akten des Etelaats gar nicht zu verhindern vermöge (vgl. Beschwerde S. 11). Darüber hinaus ist auch die Asylrelevanz dieses Vorbringens fraglich, zumal das angebliche Gerichtsurteil, wie das BFM zu Recht festgestellt hat, sich kaum als Hindernis herausgestellt hätte. Denn gemäss den Angaben der Beschwerdeführerin konnte sie dennoch ihren Studienabschluss machen, auch wenn ihr Abschlussdiplom angeblich erst ein Jahr später ausgestellt wurde. Auch verhinderte das Gerichtsurteil weder die Anstellung am Spital noch löste es - gemäss Bundesanhörung (vgl. A 15/13 S. 8) - ihre dortige Entlassung aus. Einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen der geltend gemachten Beschattung und dem Gerichtsverfahren machte sie zudem erst auf Beschwerdeebene geltend (vgl. Beschwerde S. 4), In der Anhörung vermutete sie dagegen erst, dass die Überwachung zur Zeit des Gerichtsverfahrens begonnen habe, und schien den Grund für die Überwachung eher ihrer politischen Tätigkeit an der Universität selber zuzurechnen (vgl. A15/13 S. 8). Was die politische Betätigung im Rahmen der (...)Gruppe betrifft, so kann dem BFM nicht darin gefolgt werden, die vagen Angaben und der Umstand, dass die Gruppe keinen Namen gehabt habe, sprächen gegen die Glaubhaftigkeit dieses Vorbringens. Austausch und gemeinsame Aktivität unter Studienkollegen während und nach dem Studium kann durchaus plausibel erfolgen, ohne sich als Gruppe einen Namen zu geben. Allerdings ist dem BFM darin zu folgen, dass sich diese Aktivitäten in einem politisch sehr niedrig profiliertem Bereich bewegten, was im Grunde die Beschwerdeführerin selber einräumt (vgl. A1/13 S. 8). Dass sie mit den Behörden gewisse Schwierigkeiten hatte, ist durchaus denkbar. Auf Grund der unauflösbaren Widersprüche (im Zusammenhang mit dem Verteilen der Fragebögen) und der weiteren oben erwähnten Unstimmigkeiten in ihrer Sachverhaltsdarstellung ist aber davon auszugehen, dass sie jene Schwierigkeiten zu einer asylbeachtlichen Verfolgungsgeschichte aufzubauschen versucht hat und dabei auch neue Vorbringen (wie etwa das Verteilen von Fragebögen) im Laufe des Verfahrens nachgeschoben hat, wobei sie selber, abgesehen von ihrer Entlassung und ihren späteren Schwierigkeiten bei der Stellensuche, keine schweren Probleme geltend macht. Bezüglich ihrer angeblichen Recherche zum Wahlkampf eines gewissen Abgeordneten und ihrer Mitteilung darüber ist dem BFM darin zuzustimmen, dass es unrealistisch erscheint, dass sie ungehindert über ihn recherchieren und Stimmberechtigte befragen konnte, obwohl sie angeblich stets überwacht und observiert wurde. Ebenso wenig nachvollziehbar ist, warum sie gerade nach dem Verfassen der entsprechenden Mitteilung verfolgt worden sein soll, obwohl die Mitteilung selber gemäss ihren Angaben von niemandem gekannt worden sein kann. Die Flucht alleine auf Grund einer einzelnen SMS erscheint unplausibel, zumal sie in der SMS gar nicht darüber ins Bild gesetzt worden sei, was für eine Gefahr und von wem ihr Gefahr drohe, und sie offenbar weder während des gesamten Monats, währenddessen sie noch im Iran verblieben sei, noch seither die geringsten Versuche unternommen hat herauszufinden, was genau los sei und was den andern (...) ihrer Gruppe zugestossen sei. Auffällig dabei ist, dass sie bei den Befragungen für solche Fragen nicht das geringste Interesse gezeigt hat (vgl. A16/13 S. 7 und 8). Mithin ist ihr nicht gelungen, substantiiert darzulegen, inwiefern ihr zum Zeitpunkt ihrer Ausreise Gefahr gedroht hat und inwiefern ihr bei einer Rückkehr in den Iran zum heutigen Zeitpunkt konkrete Gefahr drohen würde. Nach Beizug der Dossiers ihrer Schwester (N [...]) und ihres Bruders (N

[...]), welche beide in der Schweiz erfolglos Asylgesuche gestellt hatten, wird der Eindruck von der Unglaubhaftigkeit der Vorbringen weiter bestärkt, zumal die Asylgesuche beider Geschwister mangels Glaubhaftigkeit bzw. Asylrelevanz ihrer Vorbringen rechtskräftig abgewiesen wurden. Entgegen der Beschwerde (S. 11) hat denn ihre Schwester in der Schweiz nicht Asyl erhalten, sondern wurde lediglich infolge subjektiver Nachfluchtgründe (publizistische Tätigkeit) mit Wiedererwägungsentscheid des BFM vom 25. Januar 2005 als Flüchtling vorläufig aufgenommen. Für die Gefahr einer Reflexverfolgung, wie sie die Beschwerdeführerin in den Raum stellt (Beschwerde S. 10 und 11), bestehen indes keine Anhaltspunkte. Zunächst gilt es in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass keine Hinweise vorliegen, dass die Schwester der Beschwerdeführerin ihre exilpolitische publizistische Tätigkeit seit dem 25. Januar 2005 fortgesetzt hätte, so dass fraglich ist, ob die iranischen Behörden an ihr, geschweige denn an ihren Angehörigen, zum aktuellen Zeitpunkt überhaupt noch ein Verfolgungsinteresse haben. Des weiteren gilt es darauf hinzuweisen, dass beim von ihrer Schwester geschiedenen Ehemann die Gefahr einer Reflexverfolgung mit Urteil der ARK vom 17. Mai 2006 rechtskräftig verneint wurde. Darüber hinaus sind weder den Protokollen noch den Eingaben auf Beschwerdeebene Hinweise dafür zu entnehmen, dass weitere Angehörige, insbesondere die im Iran verbliebenen Eltern und der jüngere Bruder, Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt wären. Deshalb ist nicht anzunehmen, dass ausgerechnet die Beschwerdeführerin von der Gefahr einer Reflexverfolgung betroffen ist.

E. 4.4

Wer sich darauf beruft, dass durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat - so auch durch politische Exilaktivitäten - eine Gefährdungssituation erst geschaffen worden sei, macht subjektive Nachfluchtgründe gemäss Art. 54 AsylG geltend. Eine asylsuchende Person ist auch als Flüchtling anzuerkennen, wenn sie aufgrund subjektiver Nachfluchtgründe nach Art. 54 AsylG eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG befürchten muss. Die subjektiven Nachfluchtgründe begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, führen jedoch nach Art. 54 AsylG zum Ausschluss vom Asyl. Als subjektive Nachfluchtgründe im Sinne von Art. 54 AsylG gelten insbesondere unerwünschte exilpolitische Betätigungen, illegales Verlassen des Heimatlandes (sog. Republikflucht) oder die Einreichung eines Asylgesuchs im Ausland, wenn sie die Gefahr einer zukünftigen Verfolgung begründen (BVG 2009/29 E. 5.1 S. 376 f., BVGE 2009/28 E. 7.1 S. 352; EMARK 2006 Nr. 1 E. 6.1 S. 10). Die vom Gesetzgeber bezweckte Bestimmung subjektiver Nachfluchtgründe als Asylausschlussgrund verbietet ein Addieren solcher Gründe mit Fluchtgründen vor der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat, die für sich allein nicht zur Bejahung der Flüchtlingseigenschaft und zur Asylgewährung ausreichen (vgl. EMARK 2006 Nr. 1 E. 6.1 S. 10 und EMARK 1995 Nr. 7 E. 7b und 8 S. 67 und 70, mit weiteren Hinweisen). Eine Person, welche sich auf subjektive Nachfluchtgründe beruft, hat dann objektiv begründeten Anlass zur Furcht vor künftiger Verfolgung, wenn beispielsweise der Verfolgerstaat mit erheblicher Wahrscheinlichkeit von den Aktivitäten im Ausland erfahren hat und die Person deshalb bei einer Rückkehr in asylrechtlich relevanter Weise verfolgen würde (vgl. EMARK 1995 Nr. 9 E. 8c S. 91, mit weiteren Hinweisen). Als subjektiven Nachfluchtgrund macht die Beschwerdeführerin sinngemäss Teilnahme an einer politischen Standaktion in der Stadt H._____ geltend. Auf Grund der eingereichten Unterlagen besteht aber kein Anlass zur Annahme, dass die iranischen Sicherheitsbehörden vom Engagement der Beschwerdeführerin in der Schweiz Kenntnis genommen haben sollten. Ebenso wenig liegen konkrete Anhaltspunkte dafür vor,

dass gegen sie behördliche Massnahmen eingeleitet worden wären. Wohl ist davon auszugehen, dass die iranischen Behörden im Ausland exilpolitische Tätigkeiten beobachten und dabei auch Informationen über solche Aktivitäten sammeln. Die Beschwerdeführerin hat mit ihrer exilpolitischen Tätigkeit indes keinen Bekanntheitsgrad erreicht, der geeignet erscheint, die iranischen Behörden auf sie aufmerksam machen zu lassen und sie als konkrete Gefährdung zu qualifizieren, zumal ihre Tätigkeit nicht über das unter Exiliranern übliche Mass politischer Aktivität hinausgeht. Selbst wenn sie aber die Aufmerksamkeit der iranischen Behörden geweckt haben sollte, hat sie in der Schweiz nicht ein derart herausragendes politisches Profil entwickelt, das ihr bei einer Rückkehr in den Iran einer konkreten Gefährdung seitens der Behörden aussetzen würde. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin kein Profil aufweist, welches ihre allenfalls bestehende subjektive Furcht, bei einer Rückkehr in den Iran einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung ausgesetzt zu werden, als objektiv begründet erscheinen lässt. Das BFM hat das Asylgesuch nach dem Gesagten zu Recht abgewiesen.

E. 5.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 5.2

Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2009/50 E. 9 S. 733 m.H.a. EMARK 2001 Nr. 21).

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts und seiner Vorgängerorganisation ARK der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel 2009, Rz. 11.148).

E. 6.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende

Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 6.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführerin in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste die Beschwerdeführerin eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihr im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124 - 127, mit weiteren Hinweisen). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 6.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren. Im Rahmen der Tatbestandsvariante der medizinischen Notlage kann nach der Praxis des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVGE 2009/2 E. 9.3.2, mit Hinweis auf die fortgeführte Praxis der ARK) nur dann auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs geschlossen werden, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes der betroffenen Person führt, wobei als wesentlich eine dringende medizinische Behandlung erachtet wird, welche zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz absolut notwendig ist.

E. 6.5

Weder die allgemeine Situation im Heimatstaat noch individuelle Gründe namentlich gesundheitlicher Natur lassen den Wegweisungsvollzug in casu als unzumutbar erscheinen. Insbesondere lassen sich aus den gesundheitlichen Schwierigkeiten der Beschwerdeführerin keine Vollzugshindernisse ableiten. Diesbezüglich hat das BFM zu Recht festgestellt, dass keine lebensbedrohlichen Beschwerden vorliegen und aus den Akten kein konkreter Behandlungsbedarf hervorgeht, so dass sich die Frage nach den Behandlungsmöglichkeiten

im Iran erübrigt. In der Zwischenzeit sind trotz Aufforderung des Bundesverwaltungsgerichts keine aktuellen ärztlichen Berichte (wie etwa [...] Befunde) eingereicht worden, die auf einen besonderen Behandlungsbedarf schliessen lassen würden. Zu den Akten gelegt wurden nach der gerichtlichen Aufforderung lediglich die Kopie eines ärztlichen Zeugnisses vom 24. Mai 2012, welches zwar eine behandlungsbedürftige (...) attestiert, aber keinen konkreten Behandlungsbedarf ausweist und worin darüber hinaus festgehalten wird, bei der Krankengenese spiele der ungeklärte Status als Flüchtling eine wichtige Rolle, und ein fünfzeiliges Attest vom 26. Mai 2012. Was den auf Beschwerdeebene geltend gemachten Suizidversuch vom (...) 2008 (Beschwerde S. 6) betrifft, so lassen sich den aktuellen ärztlichen Berichten keinerlei Hinweise auf eine anhaltende Suizidgefahr entnehmen und wird eine solche auch von der Beschwerdeführerin nicht geltend gemacht, so dass sich auch daraus kein Vollzugshindernis ableiten lässt. Soweit die Beschwerdeführerin auf ärztliche, medikamentöse oder psychiatrische Behandlung angewiesen ist, ist auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme der medizinischen Rückkehrhilfe zu verweisen (vgl. Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG i.V.m. Art. 75 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 [AsyIV 2, SR 142.312]). Bei der Beschwerdeführerin handelt es sich zudem um eine junge, gebildete Frau mit Berufserfahrung und einem tragfähigen familiären und sozialen Beziehungsnetz in ihrem Heimatstaat, auf welches sie sich beim Aufbau einer wirtschaftlichen Existenz stützen kann.

E. 6.6

Schliesslich obliegt es der Beschwerdeführerin, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12 S. 513 - 515), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 6.7

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1 - 4 AuG).

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten (einschliesslich der Eventualanträge) abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Mit Zwischenverfügung vom 29. April 2010 wurde ihr - unter Vorbehalt der Veränderung der finanziellen Lage - die unentgeltliche Rechtspflege gewährt. Gemäss der Datenbank ZEMIS war sie vom 2. Februar 2011 bis zum 30. Juni 2011 als Serviceangestellte im Gastgewerbe erwerbstätig und arbeitet seit dem 23. Juli 2012 als Pflegeassistentin. Zuvor und dazwischen war sie fürsorgeabhängig. Unter diesen Umständen kann nicht von einer Veränderung ihrer finanziellen Lage im Sinne des oben genannten Vorbehalts gesprochen werden, so dass an der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege festzuhalten und infolgedessen auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten ist. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.